

07/26

18. Februar 2026

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der HTW Berlin**

vom 10. Dezember 2025 53



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Das Präsidium der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Justizariat
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Beitragsordnung der Studierendenschaft der HTW Berlin
vom 10. Dezember 2025**

Auf Grundlage von § 20 sowie § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 283), hat das Studierendenparlament der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 10. Dezember 2025 folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der HTW Berlin erlassen*:

Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich und Beitragspflicht	54
§ 2	Einziehung der Beiträge	54
§ 3	Beitragshöhen	54
§ 4	Fälligkeit, Stundung, Erlass und Rückerstattung	54
§ 5	Satzungsänderung.....	55
§ 6	Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	55

* Bestätigt durch das Präsidium der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 18. Februar 2026.

§ 1 Geltungsbereich und Beitragspflicht

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden der HTW Berlin, die gemäß § 18 BerlHG Mitglieder der Studierendenschaft sind.

(2) Beitragspflichtig sind alle Studierenden der HTW Berlin, soweit gesetzlich oder satzungsmäßig nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Einziehung der Beiträge

(1) Die Beiträge nach dieser Ordnung werden gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BerlHG durch die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin unentgeltlich eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

(2) Die technische Umsetzung der Beitragserhebung kann in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der HTW Berlin und der Studierendenschaft geregelt werden.

§ 3 Beitragshöhen

(1) Die Beiträge nach dieser Ordnung werden für jedes Semester erhoben.

(2) Der Beitrag zum Haushalt der Studierendenschaft beträgt ab dem Sommersemester 2025 12,50 EUR pro Semester.

(3) Der Beitrag für das Semesterticket beträgt

- a) im Wintersemester 2025/26: 208,80 EUR,
- b) im Sommersemester 2026: 208,80 EUR,
- c) ab dem Wintersemester 2026/27: 226,80 EUR.

(4) Der Beitrag für den Sozialfond zum Semesterticket beträgt 1,00 EUR pro Semester.

(5) Die Beiträge nach den Absätzen 2 bis 4 dienen der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß §§ 18 und 18a BerlHG sowie der Satzung der Studierendenschaft.

§ 4 Fälligkeit, Stundung, Erlass und Rückerstattung

(1) Die Beiträge sind für jedes Semester im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach den Immatrikulations- und Rückmeldefristen der HTW Berlin.

(2) Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Studierendenschaft kann der Beitrag zum Haushalt der Studierendenschaft (Beitrag nach § 3 Absatz 2) gestundet oder in besonderen Härtefällen erlassen werden.

(3) Über Anträge nach Absatz 2 entscheidet das Studierendenparlament der HTW Berlin.

(4) Rückerstattungen, Befreiungen oder Ermäßigungen des Beitrags für das Semesterticket oder des Beitrags für den Sozialfond zum Semesterticket erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der Semesterticket- und Sozialfondsatzung der Studierendenschaft in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Satzungsänderung

Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung der Studierendenschaft der HTW Berlin vom 6. November 2020 (AMBL. HTW Berlin Nr. 09/21), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der HTW Berlin vom 21. November 2024 (AMBL. HTW Berlin Nr. 34/24), außer Kraft.

